

PRAKTISCHE INFORMATIONEN



HERMESDECKUNGEN SPEZIAL NOVEMBER 2008

Wirtschaftliche Risiken

EXPORTKREDITGARANTIE DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

► **Hermesdeckungen**

► HERMESDECKUNGEN SPEZIAL
Wirtschaftliche Risiken

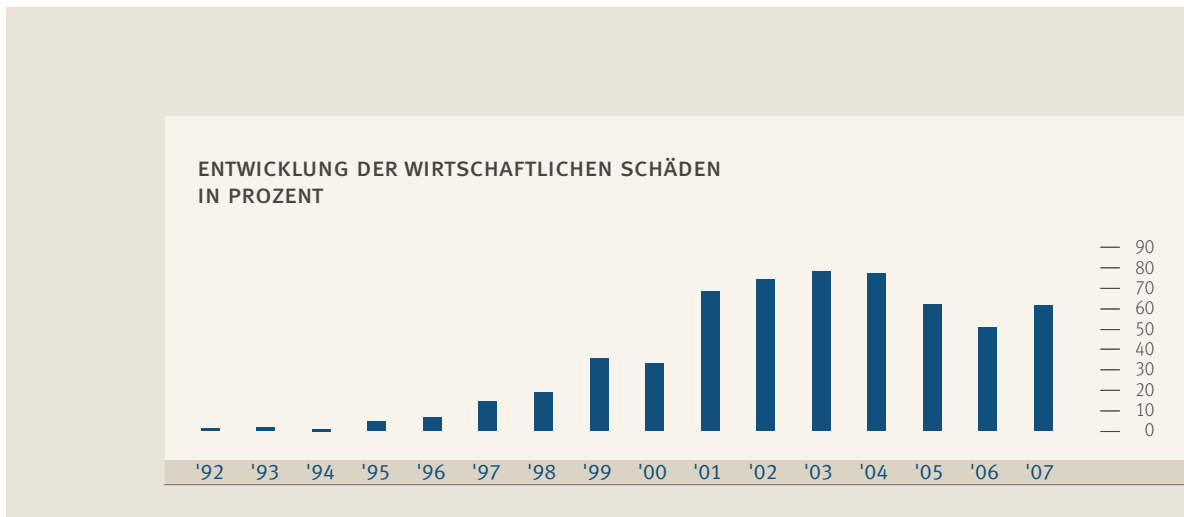
I. RISIKOVERLAGERUNG UND IHRE FOLGEN

Seit über 60 Jahren bewähren die Exportkreditgarantien der Bundesregierung sich als ein erfolgreiches und zentrales Instrument der Außenwirtschaftsförderung. Mit vielseitigen Deckungsprodukten unterstützt die Bundesregierung Exporteure und Kreditinstitute in allen Phasen des Exportgeschäfts und schafft damit Chancengleichheit im internationalen Wettbewerb. Zu den Stärken des Förderinstruments zählt die schnelle und flexible Reaktion auf sich ändernde Rahmenbedingungen. Eine besondere Herausforderung stellt seit einigen Jahren die Verlagerung vom politischen zum wirtschaftlichen Risiko dar, woraus neue Anforderungen sowohl an das Risikomanagement der Bundesregierung als auch der Banken entstanden sind. Die Risikobewertung von Geschäften, die Überwachung bestehender Risiken und die Entwicklung von Strategien bei drohenden bzw. eingetretenen Schäden gewinnen daher vor dem Hintergrund des Selbsttragungsgrundsatzes der staatlichen Exportkreditgarantien zunehmend an Bedeutung. Dies erfordert ein partnerschaftliches, erfolgreiches Risikomanagement von Bundesregierung und Banken, damit der deutschen Exportwirtschaft eine weiterhin starke Exportkreditversicherung zur Seite stehen kann.

STARKE VERÄNDERUNG DER RISIKOSTRUKTUR

In den vergangenen zehn Jahren hat es eine deutliche Verlagerung in der Struktur der versicherten Ausfuhrisiken gegeben: Stand früher aufgrund der ausgeprägten Handelsaktivitäten mit staatlichen Institutionen im Ausland vor allem die Absicherung politischer Risiken im Vordergrund, so ist seit Mitte der 90er Jahre die Zahl der Deckungsanträge im Hinblick auf wirtschaftliche Risiken – vor allem Insolvenz des ausländischen Bestellers, aber auch dessen Nichtzahlung (Protracted default) – deutlich gestiegen. Begründen lässt sich diese Trendumkehr mit der zunehmenden Privatisierung ehemals staatlich kontrollierter Bereiche und der restriktiveren Herauslegung von Staatsgarantien.

Betrachtet man die Schadenentwicklung der Exportkreditgarantien der letzten Jahre insgesamt, lässt sich – wie die nachfolgende Grafik zeigt – ein stark gesteigener Anteil wirtschaftlicher Schäden feststellen. Dieser Wert – der bis 1997 kaum die 10 %-Marke erreicht hatte – liegt seit einigen Jahren bei 70 %. Er wird im Wesentlichen durch Großschäden bei Finanzkrediten beeinflusst.





ENTWICKLUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN SCHÄDEN IN MIO. EURO

Jahr	wirtschaftl. Schäden	Gesamt
1992	19	1.603
1993	63	3.366
1994	36	3.704
1995	83	1.812
1996	87	1.327
1997	206	1.427
1998	190	988
1999	278	778
2000	319	965
2001	600	876
2002	513	687
2003	403	512
2004	432	557
2005	443	695
2006	150	293
2007	148	240

Dieser anhaltende Trend führt zu ganz wesentlichen Konsequenzen: Einerseits sind die Rückflüsse aus wirtschaftlichen Schäden – wenn auch von Fall zu Fall unterschiedlich – gegenüber politischen Schäden vergleichsweise gering. Andererseits erfordert die Schadenbearbeitung hohen zeitlichen und finanziellen Aufwand. Langwierige Restrukturierungsverhandlungen mit Schuldern und anderen Gläubigern oder die Einleitung rechtlicher Schritte sind in der Praxis vorkommende Szenarien. Dagegen sind die Umschuldungsverhandlungen mit Staaten, die in der Regel auf Basis einer Übereinkunft des Pariser Clubs zwischen den Regierungen geführt werden, im Vergleich erfolgreicher und weniger aufwändig. Die beträchtlichen finanziellen Überschüsse aus den Exportkreditgarantien der vergangenen Jahre sind denn auch in erster Linie Ergebnis hoher Rückzahlungen aus Umschuldungsabkommen und dienen konsequenterweise dem Abbau des kumulierten Defizits aus politischen Entschädigungszahlungen in der Vergangenheit.

II. RISIKOMANAGEMENT IM MITTELFRISTGESCHÄFT – AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IN DER DECKUNGSPRAXIS

RISIKOBETRACHTUNG DER KREDITINSTITUTE

Neben der Frage der Förderungswürdigkeit spielt die zuverlässige Bewertung der wirtschaftlichen Risiken eines Geschäfts eine zentrale Rolle im Entscheidungsverfahren für die Übernahme von Finanzkreditdeckungen. Nicht zuletzt im Hinblick auf die so genannten Basel-II-Regularien, also die risikogerechte Eigenkapitalunterlegung von Darlehen, nimmt die risikoadäquate Bonitätsbewertung von Krediten auch bei den Banken bereits seit einigen Jahren einen breiten Raum ein. Die Kreditinstitute haben auf die Anforderungen von Basel II mit der Einführung differenzierter Ratingsysteme zur Beurteilung der Ausfallwahrscheinlichkeit eines Kreditnehmers reagiert. Das in der Regel jährlich ermittelte Rating bestimmt mit darüber, in welcher Form der Kredit nach Abschluss des Kreditvertrages überwacht wird (Monitoring). Auch um den Anforderungen des KWG (Gesetz über das Kreditwesen) Rechnung zu tragen, wird der Kreditnehmer vertraglich dazu verpflichtet, aktuelle Jahresabschluss- und Zwischenzahlen einzureichen und Informationen zur Marktposition und zum Management zu liefern. In Einzelfällen werden zudem Financial Covenants – z. B. Auflagen zur Einhaltung bestimmter Relationen im Zusammenhang mit Bilanzkennzahlen – vereinbart.

Der Abschluss eines Kreditvertrages basiert auf einer detaillierten Bonitätsprüfung des Kreditinstituts. Stellt dieses einen Antrag auf eine Finanzkreditdeckung, muss der Interministerielle Ausschuss (IMA) darauf vertrauen können, dass es das angetragene Risiko für vertretbar hält, d. h. dass ein schadenfreier Verlauf des Vertrags zu erwarten ist.

► HERMESDECKUNGEN SPEZIAL

Wirtschaftliche Risiken

RISIKOBETRACHTUNG DER BUNDESREGIERUNG

Vor dem Hintergrund zunehmender Deckungsnachfrage für private Besteller entwickeln die mit der Bearbeitung der staatlichen Exportkreditgarantien beauftragten Mandatare Euler Hermes Kreditversicherungs-AG und PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ihre eigene Bonitätsprüfung ständig weiter. Hierbei berücksichtigen sie die gemeinsam mit den Deckungsnehmern gewonnenen Erfahrungen und unterziehen jedes zu deckende Geschäft einer systematischen Prüfung.

a) erweiterte Bonitätsprüfung

Wie bereits in der Vergangenheit bildet die Prüfung möglichst testierter Jahresabschlüsse und aktueller Zwischenzahlen die Basis der Bonitätsprüfung. Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreditnehmers werden aussagekräftige Bilanzkennzahlen ermittelt. Soweit vorhanden oder ableitbar spielt vor allem die Betrachtung des Cash flows aus laufender Geschäftstätigkeit eine zunehmende Rolle. Darüber hinaus werden weitere Faktoren wie etwa die Marktposition des Schuldners oder dessen Geschäftsführungsqualitäten in die Betrachtung aufgenommen.

b) Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

In vielen Fällen reicht die Vergangenheitsbetrachtung anhand von Jahresabschlüssen nicht aus, um das Risiko eines Geschäftes abschließend beurteilen zu können. Vielmehr kommt einer zukunftsorientierten Analyse ein zentrales Gewicht zu. Gerade wenn der Besteller eine im Verhältnis zu seiner Unternehmensgröße bzw. zu seinem Eigenkapital umfangreiche Investition (Sprunginvestition) finanzieren möchte, ist eine vertiefte Wirtschaftlichkeitsanalyse notwendig. Diese erstreckt sich je nach Einzelfall u. a. auf Kostenstrukturen, Marktposition, Devisenwirksamkeit. In diesen Fällen kann die antragstellende/finanzierende Bank die Mandatare bei der Aufbereitung der Entscheidungsvorlage für den IMA wesentlich unterstützen, wenn sie zu geplanten Investitionen beispielsweise Financial models oder Vorschaurechnungen zur Verfügung stellt, welche sie selbst auf Plausibilität geprüft hat.

Neben den Exportkreditgarantien für klassische Finanzkredite bietet die Bundesregierung Deckungen auf Basis strukturierter Finanzierungen bzw. Projektfinanzierungen an. Bei diesen Finanzierungsformen spielt die Wirtschaftlichkeit der zu finanzierenden Projekte, verbunden mit projektspezifischen Sicherheiten (Einrichtung von Escrow-Accounts), per se eine zentrale Rolle. Dazu ist bei Projektfinanzierungen die Einholung eines unabhängigen Gutachtens notwendig.



SICHERHEITEN

Im Rahmen der Bonitätsprüfung muss die Frage nach der Notwendigkeit von Sicherheiten geklärt werden. Nach den Erfahrungen der Bundesregierung wie auch der Kreditinstitute können in einem möglichen Schadenfall deutlich höhere Rückflüsse aus besicherten Forderungen erwartet werden als bei unbesicherten Forderungen. Daher kann, soweit im Einzelfall klassische Personalsicherheiten (Zahlungsgarantien) nicht verfügbar sind, die Vereinbarung dinglicher Sicherheiten (Eigentumsvorbehalt, Pfandrechte, Grundschuld) die Deckungsübernahme ermöglichen.

Die Bestellung von Sicherheiten muss zwischen Deckungsnehmer (Kreditgeber) und dem ausländischen Schuldner ausgehandelt werden. Der IMA ist sich bewusst, dass die Bank in den Verhandlungen auf Aspekte wie Durchsetzbarkeit der Sicherheit, Verwertungsmöglichkeit im Schadenfall, rechtlicher Rahmen im Bestellerland, Kosten, Wettbewerbssituation etc. Rücksicht nehmen muss. Dass Sicherheiten zudem möglicherweise erst nach endgültiger Indeckungnahme eines Projekts bestellt werden, soll nicht zu Lasten der Deckungsnehmer gehen. Es reicht insoweit aus, wenn die Sicherheiten zu dem Zeitpunkt vorliegen, zu dem sie rechtlich bestellbar sind. Sicherheiten werden nur dann verlangt, wenn eine Indeckungnahme sonst nicht vertretbar wäre. Daher ist eine enge Kommunikation zwischen den Deckungsnehmern und der Bundesregierung bereits in der Antragsphase äußerst bedeutsam, um auch bezüglich des Umfangs erforderlicher Sicherheiten den richtigen Weg wählen zu können. Grundsätzlich ist die Verwertung von Sicherheiten im Schadenfall keine Entschädigungsvoraussetzung.

MONITORING

Nach Übernahme einer Deckung durch die Bundesregierung ist die Bank nach dem Kreditwesengesetz dazu verpflichtet, das eingegangene Risiko durch kontinuierliche Überwachung des Kreditnehmers auch während der gesamten Kreditlaufzeit zu bewerten. Hier ist sie – in Abhängigkeit vom konkreten Einzelfall – dazu aufgefordert, bereits im Kreditvertrag geeignete Financial Covenants bzw. Auflagen zu vereinbaren. Hierunter fällt z. B. die Einreichung aktueller Jahresabschlüsse und Zwischenzahlen sowie von Vorscheurechnungen und Informationen über die Entwicklung des gedeckten Projektes oder Entwicklungen der Markt- und Wettbewerbsposition. Um bei einer Risikoverschlechterung frühzeitig handeln zu können, hat die Bundesregierung für Finanzkredite über EUR 20 Millionen – unabhängig von den generell bestehenden Meldepflichten bei Gefahrerhöhung – eine Regelung eingeführt, wonach Kreditinstitute der Bundesregierung Zahlungsverzögerungen von mehr als 14 Kalendertagen unverzüglich und ausnahmslos melden müssen. Die Bank muss in diesem Fall der Bundesregierung eine Risikoeinschätzung und gegebenenfalls einen Vorschlag für das weitere Vorgehen vorlegen. Dies bildet die Basis zur Abstimmung weiterer Schritte, um einen möglichen Schaden zu vermeiden bzw. zu begrenzen. Auch hier zeigt sich die Bedeutung einer engen Kommunikation zwischen Deckungsnehmern und Bundesregierung.

► HERMESDECKUNGEN SPEZIAL

Wirtschaftliche Risiken

III. SCHADENMANAGEMENT

Droht ein Schadenfall oder tritt er trotz aller Vorsichtsmaßnahmen ein, sind die Kreditinstitute und die Bundesregierung gleichermaßen an einer Schadenminderung interessiert. Maßnahmen zur Schadenreduzierung bzw. Restrukturierung des Finanzkredites vorzuschlagen, ist entsprechend der Allgemeinen Bedingungen Aufgabe des Deckungsnehmers. Die Handlungsstrategien im Schadenfall umfassen ein vielfältiges Spektrum. Hier sind zunächst die Kreditinstitute gefragt, da sie im Außenverhältnis weiterhin gegenüber den Schuldner agieren. Dabei ist eine enge Abstimmung mit den Mandataren sinnvoll und wünschenswert, damit auch von dieser Seite jede mögliche Unterstützung erfolgen kann. Es gibt jedoch keinen allgemein gültigen Maßnahmenkatalog, da sich jeder Geschäftsvorfall anders darstellt. Stattdessen muss das weitere Vorgehen auf den speziellen Einzelfall abgestimmt werden. Die Mandatare unterstützen die Kreditinstitute bei ihren Verhandlungen und übernehmen gegebenenfalls auch eine Koordinierungsfunktion, falls beispielsweise weitere Exportkreditversicherungen bzw. Deckungsnehmer beteiligt sind. Eine Beteiligung der Bundesregierung an Rechtsverfolgungskosten ist bereits vor Entschädigung möglich, erfordert aber u.a. die vorherige Zustimmung der Bundesregierung. Unter Umständen kann sie die deutschen Botschaften vor Ort einschalten bzw. – sofern ein staatlicher Bezug gegeben ist – selbst an Verhandlungen im Schuldnerland teilnehmen.

SCHADENABWENDUNG UND -MINDERUNG

Im Vordergrund sollte stets zuerst die Frage nach der wirtschaftlichen Überlebensfähigkeit des Schuldners stehen. Wird diese bejaht, sind grundsätzlich bilaterale Kreditprolongationen oder umfassende Restrukturierungen geeignete Lösungen. Hier sind die Kreditinstitute gehalten, eine Strategie auszuarbeiten sowie die notwendigen Schritte eng mit der Bundesregierung abzustimmen. Die Bank muss in diesen Fällen intensive Verhandlungen sowohl mit dem Schuldner – in der Regel vor Ort – als auch mit anderen Gläubigern führen. Ergibt sich daher die Notwendigkeit die Bundesregierung mit einzubinden, kommt dieses in Betracht, sofern hierdurch bessere Verhandlungsergebnisse zu erwarten sind. Die Verantwortung im Außenverhältnis verbleibt jedoch bei den Banken. Wird eine Restrukturierung erfolgreich abgeschlossen, muss diese über die gesamte Laufzeit durch die Bank begleitet werden.

Ist der Schuldner nicht überlebensfähig oder nicht zu einer Kooperation bereit, sind u. a. amtliche Vergleichs- bzw. Liquidationsverfahren, die Verwertung von Sicherheiten bzw. die Einleitung rechtlicher Maßnahmen zu prüfen. Auch hier ist die Bank zur Entwicklung geeigneter Strategien aufgefordert, die mit den Mandataren dann abgestimmt werden.



IV. AUSBLICK

Der IMA stellt sich der Herausforderung, wirtschaftliche Risiken in die Bücher zu nehmen. Dabei ist er auf die Zusammenarbeit mit den Banken angewiesen. Es ist deshalb positiv, dass Bundesregierung und Deckungsnehmer, die letztlich eine vergleichbare Interessenlage haben, heute in einem ständigen Prozess stehen, die Bewertung dieser Risiken zu verbessern. Es geht um nicht weniger als die Sicherung der Stabilität und Flexibilität der staatlichen Exportkreditgarantien. Der intensivierte partnerschaftliche Dialog zwischen Bundesregierung und Deckungsnehmern sowohl zum Zeitpunkt der Antragstellung als auch über die gesamte Kreditlaufzeit einschließlich einer möglichen Entschädigungs- bzw. Restrukturierungsphase ist hierbei ein zentraler Baustein.

Ernst Stöckl-Pukall

Auslandsgeschäftsabsicherung der Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesregierung unterstützt mit den Förderinstrumenten Exportkredit- und Investitions Garantien sowie Garantien für Ungebundene Finanzkredite die Auslandsaktivitäten der deutschen Wirtschaft und sichert dadurch Wachstum und Arbeitsplätze. Hierfür übernimmt die Bundesrepublik Deutschland wirtschaftliche und politische Risiken aus Exportgeschäften sowie politische Risiken bei Auslandsinvestitionen. Darüber hinaus können wirtschaftliche und politische Risiken von ungebundenen Finanzkrediten bei Projekten mit besonderem staatlichen Interesse abgesichert werden.

Mit der Geschäftsführung dieser Fördermaßnahmen hat die Bundesregierung ein Mandatarkonsortium, bestehend aus der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG und der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, beauftragt.



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Technologie

UNSERE PARTNER



EULER HERMES
Kreditversicherung



**Euler Hermes
Kreditversicherungs-AG**
Exportkreditgarantien der
Bundesrepublik Deutschland

Postadresse

22746 Hamburg

Besucheradresse

Gasstraße 27
Hamburg - Bahrenfeld

Telefon: +49 (0)40/88 34-90 00

Telefax: +49 (0)40/88 34-91 75

info@exportkreditgarantien.de

www.agaportal.de

Außendienst: Berlin, Frankfurt,
Hamburg, Köln, München, Stuttgart